Landessatzung



Satzung für den BdP Bayern

Stand: 22.01.2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband Bayern e.V., abgekürzt BdP Bayern.
- (2) Der BdP Bayern ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- (3) Sitz des BdP Bayern ist München.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) ₁Der BdP Bayern ist eine selbständige Untergliederung des Bundes der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (abgekürzt BdP). ₂Die Organe des BdP Bayern sind an die Satzungen, Ordnungen und die Beschlüsse der Organe des BdP unmittelbar gebunden.
- (6) Organe des BdP Bayern sind:
 - der Landesvorstand,
 - die Landesversammlung.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des BdP Bayern ist die Förderung der Erziehung und Jugendhilfe.
- (2) ₁Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erziehung junger Menschen nach den Grundsätzen der internationalen Pfadfinderbewegung in Zusammenarbeit mit Elternhaus und anderen Erziehungsträgern zu freien, kritischen, verantwortungsbewussten und toleranten Bürger*innen eines demokratischen Staates.
 - ²Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - -die Veranstaltung von Freizeitaktivitäten in Kinder- und Jugendgruppen,
 - -die Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendbildung,
 - -die Einrichtung und den Unterhalt von Räumlichkeiten für Kinder- und Jugendarbeit, Jugendbildungsstätten und Zeltplätzen.
- (3) $_1$ Der BdP Bayern ist interkonfessionell. $_2$ Er ist nicht an Parteien oder Interessengruppen gebunden.
- (4) ₁Der BdP Bayern ist selbstlos tätig. ₂Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ₃Mittel des BdP Bayern dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ₄Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. ₅Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BdP Bayern fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Seite 1 von 10 Stand: 22.01.2016

Landessatzung



(5) Der BdP Bayern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) ₁Mitglied im BdP Bayern können auf schriftlichen Antrag werden:
 - -natürliche Personen,
 - juristische Personen.
 - ₂Der Antrag minderjähriger Personen muss von allen gesetzlichen Vertreter*innen unterschrieben werden.
- (2) ₁Es ist anzugeben, ob die Mitgliedschaft als ordentliches oder als förderndes Mitglied gewünscht wird. ₂ Juristische Personen können nur förderndes Mitglied werden.
- (3) ₁Es ist eine mittelbare Mitgliedschaft über einen Stamm bzw. eine Aufbaugruppe oder eine unmittelbare Mitgliedschaft im Landesverband möglich. ₂Eine Mitgliedschaft in mehreren Stämmen bzw. Aufbaugruppen ist mit Zustimmung des Bundesvorstandes des BdP möglich. ₃Das aktive / passive Wahlrecht kann nur in einer örtlichen Gruppe und dem dazugehörigen Landesverband ausgeübt werden.
- (4) ₁Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand des BdP. ₂Näheres regelt die Aufnahmeordnung des BdP.
- (5) Die Mitgliedschaft im BdP Bayern ist mit der Mitgliedschaft im BdP verbunden.
- (6) ₁Bei Mitgliedsanträgen volljähriger Personen kann der Landesvorstand von der/dem Antragsteller*in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (§ 30 Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz) zur Einsichtnahme einfordern. ₂Handelt es sich bei der/dem volljährigen Antragsteller*in um die/den Gründer*in einer Aufbaugruppe nach §§ 1.1 und 1.2 der Landesordnung, so ist der Landesvorstand verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis der/des Antragsteller*in einzusehen. ₃Durch die Einsichtnahme wird überprüft, ob die/der Antragsteller*in wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt wurde. ₄Die Einsichtnahme ist mit dem Datum des Führungszeugnisses und dem Ergebnis der Überprüfung zu protokollieren. ₅Die erhobenen Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. ₆Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Aufnahme stattfindet. ₇Die erhobenen Daten werden spätestens drei Monate nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - -Austritt des Mitgliedes durch Erklärung gegenüber der jeweiligen Untergliederung in Textform,

-Ausschluss des Mitgliedes,

Seite 2 von 10 Stand: 22.01.2016

Landessatzung



- -Streichung aus der Mitgliederliste aufgrund Beitragsrückstand von mehr als 11 Monaten nach Beitragsfälligkeit,
- -Tod.
- (2) ₁Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied:
 - -den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere durch Verletzung der Grundsätze der politischen und religiösen Toleranz und der Neutralität des Vereins;
 - -im Falle der Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus und Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet.
 - ₂Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Bundesvorstand des BdP. ₃Näheres regelt die Ausschlussordnung des BdP.
- (3) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) ₁Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung. ₂Jedes Mitglied hat die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des BdP und des BdP Bayern zu beachten. ₃Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. ₄Näheres regeln die Satzung sowie die Beitragsordnung des BdP.
- (2) ₁Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszweckes nach besten Kräften verpflichtet.

 ₂Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, in Organe und andere Ämter des BdP gewählt zu werden, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (3) ₁Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. ₂Sie können an Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. ₃Sie haben mindestens den Beitrag für fördernde Mitglieder zu entrichten. ₄Näheres regeln die Satzung sowie die Beitragsordnung des BdP.

§ 6 Landesversammlung

- (1) ₁Die Landesversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des BdP Bayern. ₂Sie tagt verbandsöffentlich.
- (2) ₁In der Landesversammlung haben Sitz und Antragsrecht:
 - -die Landesdelegierten der Stämme bzw. Aufbaugruppen,
 - -die Bezirkssprecher*innen,
 - -der Landesvorstand,
 - -die Landesbeauftragten,
 - -die Kassenprüfer*innen bzw. Revisor*innen,

Seite 3 von 10 Stand: 22.01.2016



Landessatzung

- -die Landeswahlobleute.
- ₂Stimmberechtigt sind:
 - -die Landesdelegierten der Stämme und Aufbaugruppen,
 - der Landesvorstand.
- (3) ₁Die Landesversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. ₂Sie wird vom Landesvorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. ₃Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen. ₄Sie beginnt mit der Einberufung an die örtlichen Gruppen per E-Mail oder durch Aufgabe zur Post.
- (4) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Stimmberechtigten ist der Landesvorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Abs. 3 S. 2 4 zu laden.
- (5) ₁Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. ₂Ist dies nicht der Fall, so hat der Landesvorstand die Landesversammlung innerhalb eines Monats, frühestens nach einer Woche mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. ₃Diese ist unabhängig von § 6 Abs. 5 S. 1 beschlussfähig. ₄Auf S. 3 ist in der entsprechenden Ladung hinzuweisen.
- (6) Die Landesversammlung kann zur Finanzierung der Aufgaben des Vereins besondere Umlagen beschließen, die der Landesvorstand bei den Stämmen und Aufbaugruppen erhebt.
- (7) Aufgaben der Landesversammlung sind insbesondere:
 - -Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinszwecks,
 - Wahl des Landesvorstandes nach der Landeswahlordnung,
 - Bestätigung der Landesbeauftragten,
 - Wahl der Kassenprüfer*innen bzw. der Revisor*innen,
 - Wahl der Landeswahlobleute,
 - Wahl der Bundesdelegierten nach Wahlordnung des BdP
 - -Beschluss von Haushaltsplan / Wirtschaftsplan und Jahresabrechnung,
 - Entlastung des Landesvorstandes,
 - Festsetzung des Landesbeitrages,
 - -Zustimmung zu Gründung, Verschmelzung und Aufspaltung von Untergliederungen,
 - -Anerkennung von Aufbaugruppen und Stämmen,
 - -Aberkennung von Stämmen,
 - -Beschlüsse über Änderungen von Satzung und Ordnungen des BdP Bayern,
 - -Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- (8) ₁Die Landesversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. ₂Zwei Drittel der abgegebenen Stimmen sind erforderlich:
 - -zur Änderung von Satzung und Vereinszweck,
 - -zur Änderung von Landeswahlordnung und Geschäftsordnung der Landesversammlung,
 - -zur Abwahl von Mitgliedern des Landesvorstands,
 - -zur Aberkennung von Stämmen,
 - -zur Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

Seite 4 von 10 Stand: 22.01.2016

Landessatzung



(9) Die Beschlüsse der Landesversammlung werden protokolliert.

(10) Näheres regeln die Landeswahlordnung sowie die Geschäftsordnung der Landesversammlung.

§ 7 Der Landesvorstand, die Landesbeauftragten, die Landesleitung

- (1) ₁Der Landesvorstand besteht hinsichtlich der Zahl der Vorsitzenden und Stellvertreter*innen nach Beschluss der Landesversammlung aus
 - -einer/einem oder zwei Landesvorsitzenden,
 - -einer/einem oder mehreren stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - -einer/einem Landesschatzmeister*in.
 - ² Die Landesversammlung beschließt auf Antrag des/der Landesvorsitzenden die zu wählende Anzahl der stellvertretenden Landesvorsitzenden. ₃Die Landesversammlung hat die Möglichkeit, eine abweichende Anzahl von Stellvertretern*innen zu beantragen. ₄Bei mehreren Anträgen wird mit einfacher Mehrheit über die Zahl der Stellvertreter*innen abgestimmt; sollte es keinen Gegenantrag geben, gilt der Antrag der/des Landesvorsitzenden als angenommen. ₅Die Mitglieder des Landesvorstandes müssen volljährig sein.
- (2) ₁Der Landesvorstand schlägt der Landesversammlung Landesbeauftragte für die Stufenarbeit, für die Ausbildung und gegebenenfalls für weitere Aufgabenbereiche zur Bestätigung vor. ₂Diese sind für die Dauer von zwei Jahren im Amt. ₃Eine Abberufung ist nur durch den Landesvorstand möglich. ₄Der Landesvorstand kann zwischen den Landesversammlungen Landesbeauftragte berufen, die bis zur Bestätigung durch die nächste Landesversammlung ihr Amt ausüben.
 - ₅Der Landesvorstand kann der Landesversammlung bis zu zwei stellvertretende Landesschatzmeister*innen im Range von Landesbeauftragten zur Bestätigung vorschlagen.
- (3) Der Landesvorstand, die Landesbeauftragten, die Landeswahlobleute und die Bezirkssprecher bilden die Landesleitung.
- (4) Die weiblichen und männlichen Mitglieder müssen im Landesvorstand repräsentiert sein.
- (5) ₁Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. ₂Er kann bestimmte Aufgaben Dritten übertragen. ₃Diese sind zu den Sitzungen der Landesleitung zu laden, soweit es die Erledigung dieser Aufgaben erfordert.
- (6) ₁Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Landesversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. ₂Bei Nachwahl von lediglich einzelnen Mitgliedern des Landesvorstandes sind diese bis zum Ende der laufenden Wahlperiode gewählt.
- (7) ₁Die Abwahl eines Mitgliedes des Landesvorstandes aus wichtigen Gründen ist mit der Mehrheit nach § 6 Abs. 9 jederzeit möglich. ₂Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- (8) ₁Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Vereins. ₂Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind zwei Mitglieder des Landesvorstandes gemeinsam berechtigt.

Seite 5 von 10 Stand: 22.01.2016

Landessatzung



§ 8 Untergliederungen

- (1) Untergliederungen des BdP Bayern sind:
 - -Aufbaugruppen bzw. Stämme,
 - -Horste,
 - Bezirke.
- (2) ₁Ihre Satzungen müssen bestimmen, dass mit der Mitgliedschaft in der Untergliederung die Mitgliedschaft im BdP und im BdP Bayern verbunden ist. ₂Ihre Satzungen dürfen im Übrigen der Satzung und den Ordnungen des BdP sowie des BdP Bayern nicht widersprechen; im Falle eines Widerspruchs gelten die Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen des BdP sowie des BdP Bayern. ₃Die Satzungen sowie deren Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bundesvorstandes des BdP. ₄Bei eingetragenen Vereinen muss diese Zustimmung vor der Anmeldung beim Vereinsregister eingeholt werden.
- (3) Untergliederungen des Vereins sind an die Beschlüsse der Organe des BdP und des BdP Bayern unmittelbar gebunden.
- (4) Die Landesversammlung kann durch die Landesordnung Rahmenregelungen für die Organisation, Aufgaben und das Geschäftsgebaren der Untergliederungen beschließen.
- (5) Der Landesvorstand hat das Recht, an Sitzungen der Organe der Untergliederungen beratend teilzunehmen.
- (6) ₁Der Landesvorstand hat das Recht, Geschäfts- und Finanzgebaren seiner Untergliederungen zu prüfen. ₂Die Prüfung kann sich insbesondere auf die Kassenführung sowie auf Erwerb, Nachweis und Verbleib von Vermögenswerten erstrecken. ₃Die Prüfung führt die/ der Landesschatzmeister*in durch. ₄Sie/ er kann sachkundige Personen beauftragen. ₅Der Anspruch auf Rechnungslegung richtet sich auch unmittelbar gegen den Vorstand der Untergliederung. ₅Gegen ehemalige Vorstände richtet er sich nicht, wenn diese ihren Rechnungslegungspflichten gegenüber der Untergliederung nachgekommen sind.
- (7) Die Gründung, Verschmelzung und Aufspaltung von Untergliederungen bedarf der Zustimmung der Landesversammlung.
- (8) Bei Auflösung oder Erlöschen einer Untergliederung fällt das Vermögen an den BdP Bayern unter der Auflage, dieses baldmöglichst der satzungsgemäßen Verwendung zuzuführen.
- (9) ₁Selbständige Untergliederungen können mit Zustimmung des Bundesvorstandes des BdP ihren Status als Untergliederung aufheben, indem die Mitgliederversammlung durch Satzungsänderung die Bezeichnung "Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder" aus dem Namen der Untergliederung streicht, die Bestimmungen im Sinn des Abs. 2 S. 1 streicht, der Vorstand der Untergliederung das Bundessiegel zurückgibt und die Untergliederung das Bundeszeichen nicht mehr verwendet. ₂Die Mitglieder der Untergliederung verlieren zum Jahresende nach Zustimmung des Bundesvorstands zu diesem Beschluss ihre Mitgliedschaft, wenn sie nicht bis dahin ihren Übertritt in eine andere Untergliederung des BdP oder die unmittelbare Mitgliedschaft auf Landesebene beantragen.

Seite 6 von 10 Stand: 22.01.2016

Landessatzung



§ 9 Stämme / Aufbaugruppen

- (1) ₁Stämme und Aufbaugruppen sind selbständige Untergliederungen des BdP Bayern in der Rechtsform des nichtrechtsfähigen Vereins. ₂Sie können mit Zustimmung des Bundesvorstandes des BdP in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) ₁Sie führen den Namen **Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Stamm** unter Hinzufügung eines selbst gewählten Namens, bzw. **Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Aufbaugruppe** unter Hinzufügung eines selbst gewählten Namens (abgekürzt BdP Stamm... bzw. BdP Aufbaugruppe ...).₂Sie können weitere Zusätze anfügen, die der Zustimmung des Landesvorstands bedürfen.
- (3) Organe der Stämme und Aufbaugruppen sind:
 - -die Stammesführung bzw. Aufbaugruppenführung,
 - -die Stammesversammlung bzw. Aufbaugruppenversammlung.
- (4) ₁Neu gegründete oder in den BdP eintretende Gruppen werden durch die Anerkennung als Aufbaugruppe Untergliederung des BdP Bayern. ₂Näheres regelt die Landesordnung.
- (5) ₁Aufbaugruppen kann durch Anerkennung der Status Stamm verliehen und durch Aberkennung wieder entzogen werden. ₂Näheres regelt die Landesordnung.

§ 10 Stammesversammlung / Aufbaugruppenversammlung

- (1) ₁Die Stammesversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Stammes. ₂Sie tagt verbandsöffentlich.
- (2) In der Stammesversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder des Stammes Sitz, Antragsrecht und Stimmrecht.
- (3) ₁Die Stammesversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. ₂Sie wird von der Stammesführung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. ₃Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen. ₄Sie beginnt mit der Einladung an die Mitglieder per E-Mail oder durch Aufgabe zur Post.
- (4) Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der ordentlichen Mitglieder ist die Stammesführung verpflichtet, zur Stammesversammlung innerhalb von 2 Wochen nach Abs. 3 S. 2 4 einzuladen.
- (5) ₁Die Stammesversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. ₂Ist dies nicht der Fall, so hat die Stammesführung die Stammesversammlung innerhalb eines Monats, frühestens nach einer Woche mit gleicher Tagesordnung nochmals einzuberufen. _{3,}Diese ist bezüglich der ursprünglichen Tagesordnung unabhängig von S. 1 beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Aufgaben der Stammesversammlung sind insbesondere:
 - Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinszwecks,
 - Beschlüsse über Änderung der Stammessatzung,

Seite 7 von 10 Stand: 22.01.2016

Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder

Landessatzung

- -Beschluss über die Anzahl der Stammesführer*innen,
- Wahl der Stammesführung,
- Wahl der Landesdelegierten,
- Wahl der Kassenprüfer*innen bzw. Revisor*innen,
- Entlastung der Stammesführung,
- Festsetzung des Beitragsanteils des Stammes,
- Beschluss über die Auflösung des Stammes.
- (7) ₁Die Stammesversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. ₂Zwei Drittel der Abgegebenen Stimmen sind erforderlich:
 - -zum Beschluss bzw. zur Änderung von Stammessatzung und Stammeszweck,
 - -zur Abwahl von Mitgliedern der Stammesführung,
 - -zum Beschluss über die Aufspaltung, die Verschmelzung oder die Auflösung des Stammes,
 - -Zur Zulassung zur Behandlung eines zu spät eingereichten Antrages.

₃Die Stammessatzung kann für bestimmte Wahlen oder Beschlüsse höhere Mehrheiten bestimmen.

- (8) ₁Die Beschlüsse der Stammesversammlung werden protokolliert.
- (9) Für die Mitgliederversammlung der Aufbaugruppen (Aufbaugruppenversammlung) gelten die Abs. 1 8 entsprechend.
- (10) Näheres regeln die Landesordnung sowie die Landeswahlordnung

§ 11 Stammesführung / Aufbaugruppenführung

- (1) Die Stammesführung besteht nach Beschluss der Stammesversammlung aus
 - -einer/einem oder zwei Stammesführer*innen,
 - -einer/einem oder mehreren stellvertretenden Stammesführer*innen,
 - -einer/einem Stammesschatzmeister*in.

₂Die Stammesversammlung beschließt auf Antrag der/des Stammesführers*innen die zu wählende Anzahl der stellvertretenden Stammesführer*innen. ₃Die Stammesversammlung hat die Möglichkeit, eine abweichende Anzahl an Stellvertreter*innen zu beantragen. ₄Bei mehreren Anträgen wird mit einfacher Mehrheit über die Zahl der Stellvertreter*innen abgestimmt; sollte es keinen Gegenantrag geben, gilt der Antrag der/des Stammesführer*innen als angenommen.

- (2) Mindestens ein Mitglied der Stammesführung muss volljährig sein.
- (3) ₁Die Mitglieder der Stammesführung werden von der Stammesversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. ₂Wiederwahl ist zulässig. ₃Bei Nachwahl von lediglich einzelnen Mitgliedern der Stammesführung sind diese bis zum Ende der laufenden Wahlperiode gewählt.
- (4) Die Abwahl eines Mitgliedes der Stammesführung aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich.
- (5) ₁Die Stammesführung führt die Geschäfte des Stammes. ₂Zur Vertretung des Vereins nach außen sind jeweils zwei Mitglieder der Stammesführung gemeinsam berechtigt.

Seite 8 von 10 Stand: 22.01.2016

Landessatzung



- (6) Die Stammesführung gibt der Stammesversammlung jährlich einen schriftlichen Rechenschaftsbericht.
- (7) ₁Die Aufbaugruppenführung besteht aus der/dem oder mehreren Aufbaugruppenführer*innen. ₂Die Aufbaugruppenversammlung kann weitere Mitglieder der Aufbaugruppenführung nach § 11 Abs. 1 wählen. ₃Im übrigen gelten die Abs. 1 6 entsprechend.

§ 12 Horste

- (1) ₁Zwei oder mehr Stämme bzw. Aufbaugruppen mit räumlicher Nähe können sich zu einem Horst zusammenschließen. ₂Horste sind selbständige Untergliederungen in der Rechtsform des nichtrechtsfähigen Vereins. ₃Sie können mit Zustimmung des Bundesvorstandes des BdP in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Horste führen den Namen **Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Horst** unter Hinzufügung eines selbst gewählten Namens (abgekürzt BdP Horst ...).
- (3) Organe der Horste sind:
 - -die Horstsprecher,
 - -die Horstversammlung.
- (4) ₁Horste werden durch die Horstsprecher*innen vertreten. ₂Diese werden durch die Stammesführer*innen bzw. Aufbaugruppenführer*innen der beteiligten Stämme bzw. Aufbaugruppen (Horstversammlung) gewählt.
- (5) Näheres regelt die Landesordnung.

§ 13 Bezirke

- (1) $_1$ Die Landesversammlung kann auf Antrag des Landesvorstandes Bezirke bilden. $_2$ Bezirke sind unselbständige Untergliederungen des Landesverbandes.
- (2) Bezirke führen den Namen Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Landesverband Bayern, Bezirk unter Hinzufügung eines selbst gewählten Namens (abgekürzt BdP Bayern Bezirk ...).
- (3) ₁Bezirke werden durch die/ den Bezirkssprecher*in vertreten. ₂Diese/ dieser und gegebenenfalls ihre/ seine Stellvertreter*innen werden durch die Stammesführer*innen bzw. Aufbaugruppenführer*innen der beteiligten Stämme bzw. Aufbaugruppen (Bezirksversammlung) für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jeder Stamm und jede Aufbaugruppe hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme, sofern vom Bezirk keine abweichende Regelung beschlossen wird. ₃Die Bezirksführung hat bei der Neuwahl/Nachwahl kein Stimmrecht; im Übrigen haben die /der Bezirkssprecher*in, die/der Stellvertreter*innen und die/der Bezirksschatzmeister*in je ein Stimmrecht.
- (4) Verträge, die die Bezirkssprecher*innen mit Dritten schließen, bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.

Seite 9 von 10 Stand: 22.01.2016

Landessatzung



- (5) ₁Den Bezirken werden durch den Haushalts-/Wirtschaftsplan des Landesverbandes Finanzmittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugewiesen. ₂Die Rechnungslegung der Bezirke ist Bestandteil des jährlichen Geschäftsberichts des Landesvorstandes an die Landesversammlung.
- (6) ₁Die Aufgaben der Bezirke regelt die Landesordnung. ₂Innerhalb ihrer Aufgaben regeln die Stammesführer*innen und Aufbaugruppenführer*innen des Bezirkes gemeinsam mit den Bezirkssprecher*innen und einer/ einem Vertreter*in des Landesvorstandes ihre Angelegenheiten unter Beachtung der vorstehenden Absätze selbst.

§ 14 Auflösung des Landesverbandes

₁Bei Auflösung oder Aufhebung des BdP Bayern oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem BdP unter der Auflage zu, es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des §2 dieser Satzung zuzuführen. ₂Sofern die Landesversammlung nicht anders beschließt, wird der Landesvorstand zu Liquidatoren bestimmt.

Beschlossen auf der Landesversammlung 2016.

Seite 10 von 10 Stand: 22.01.2016